

Allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Leistungen und Geschäfte

Die nachstehenden Bestimmungen sind unter Ausschluss möglicher allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Bestandteil aller Angebote, Annahmeerklärungen und Verträge sowie Grundlage aller Leistungen der compass CONSULTING, Mag. Johannes Gastrager, Unternehmens- und Personalberatung mit Sitz in 8010 Graz, Pappenheimgasse 15/9.

1. Leistungserbringung

1.1.: Alle Aufträge und Vereinbarungen sind dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt und firmengemäß gezeichnet werden. Gegenstand des Auftrages sind die vereinbarten Leistungsbereiche, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die compass CONSULTING wird ihre Leistungen gemäß definierter Leistungsbeschreibung und Auftragsbestätigung erbringen. Die compass CONSULTING übernimmt keine Gewähr für den Eintritt bestimmter Erfolge oder Ziele der Beratung, insbesondere nicht dafür, dass Ergebnisse der Beratung vom Auftraggeber oder Dritten umgesetzt werden können.

1.2.: Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der der compass CONSULTING für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der auftragspezifisch notwendige Entscheidungen trifft oder diese unverzüglich herbeiführt. Die compass CONSULTING ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, sobald dies die Durchführung des Auftrages erfordert.

1.3.: Der Auftraggeber stellt den Beratern bzw. Mitarbeitern der compass CONSULTING alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig zur Verfügung. Der Auftraggeber wird die compass CONSULTING von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Bereitgestellte Unterlagen mit einem Vertraulichkeitsvermerk werden von der compass CONSULTING vertraulich behandelt und nur nach Freigabe durch den Auftraggeber in den Projektergebnissen (Studie, Zwischen- und Endbericht, Ergebnispräsentation) abgebildet.

1.4.: Sollte die Bearbeitung des Auftrages eine Inanspruchnahme von Dritten erforderlich machen, obliegt es der Pflicht des Auftraggebers die diesbezüglichen Beauftragungen zu veranlassen. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten.

1.5.: Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung möglichst genau einzuhalten. Erhöht sich der Beratungsaufwand zum gegenständlichen Auftrag durch wiederholte Terminverschiebungen bzw. Nichterscheinen o.ä. aufgrund von Umständen die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, kann die compass CONSULTING die Vergütung des Mehraufwandes begehren. Sollten sich solche Terminverschiebungen aufgrund von Umständen ergeben die im Verantwortungsbereich der compass CONSULTING liegen, erwachsen dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche. Im Falle von Umständen die nicht im Verantwortungsbereich des einen oder anderen Vertragsteiles liegen, haben die Vertragsteile angemessene Terminerweiterungen zu vereinbaren.

1.6.: Bei Beratungsaufträgen werden Ergebnisse der Arbeit in einer abschließenden schriftlichen Projektstudie bzw. einem Endbericht gefasst. Die Studie wird in deutscher Sprache erstellt. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden die Projektergebnisse im Rahmen einer Schlusspräsentation vorgestellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte der compass CONSULTING und deren Berater bzw. Mitarbeiter sind stets unverbindlich.

1.7.: Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der vereinbarten Leistungsbereiche bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung oder einer schriftlichen Bestätigung durch die compass CONSULTING.

1.8.: Zusätzlicher Aufwand, der mit der Prüfung oder Durchführung von vom Auftraggeber gewünschten Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen verbunden ist, wird der compass CONSULTING gesondert entsprechend Punkt 4 vergütet. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zeit, in der die Ausführung des Auftrages in Folge eines Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsverlangens unterbrochen wurde.

2. Vertragsdauer, Kündigung

2.1.: Das Auftragsverhältnis endet, mit (a) der Abgabe der abschließenden Projektstudie/des Endberichtes in schriftlicher Form. Sofern der Auftraggeber eine Schlusspräsentation wünscht, mit dieser; (b) durch Zeitablauf, falls die Vertragsteile einen entsprechenden Endigungszeitpunkt vereinbart haben; (c) durch Kündigung durch einen der Vertragsteile, falls durch den Vertragsabschluss ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis begründet wurde. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum jeweils Monatsletzten. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären; (d) ansonsten bei Leistungserbringung durch die compass CONSULTING.

2.2.: Eine vorzeitige Aufkündigung bei auf Dauer angelegten Auftragsverhältnissen ist darüber hinaus nur aus wichtigen Gründen möglich, wie insb. Eröffnung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahrens, wiederholte grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten.

2.3.: Sollte die compass CONSULTING Kenntnisse über Umstände erlangen, die imstande sind die Leistungserbringung durch den Auftraggeber zu gefährden, ist die compass CONSULTING berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

2.4.: Die Honoraransprüche der compass CONSULTING werden durch eine vorzeitige Vertragsauflösung nicht berührt, es sei denn diese vorzeitige Vertragsauflösung erfolgt aus Gründen, die die compass CONSULTING zu vertreten hat. In diesem Fall stehen der compass CONSULTING Honoraransprüche nur für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen zu.

3. Arbeitsort

Die für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Arbeiten werden im Ermessen der compass CONSULTING entweder beim Auftraggeber oder bei der compass CONSULTING durchgeführt. Soweit Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter der compass CONSULTING ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

4. Zahlungen, Spesen & Diäten

- 4.1.: Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- 4.2.: Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen des Auftragnehmers nach Maßgabe der im Anbot genannten und/oder vertraglich vereinbarten Tagessätze nach tatsächlichem Zeitaufwand verrechnet.
- 4.3.: Soweit nicht anders vereinbart, werden Fahrtspesen, Tag- und Nächtigungsgelder nach den amtlichen Sätzen gesondert verrechnet.
- 4.4.: Soweit nicht anders vereinbart, ist ein Drittel der gesamten Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer bei Auftragserteilung vom Auftraggeber anzuzahlen, der Restbetrag inkl. Spesen ist mit Fertigstellung des Endberichtes/der Projektstudie fällig. Die entsprechenden Rechnungen werden vom Auftragnehmer übermittelt.
- 4.5.: Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- 4.6.: Der Auftraggeber ist nicht befugt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemängelungen zurückzuhalten.

5. Urheberrecht und Nutzung

- 5.1.: Der Auftragnehmer behält an den von ihm erbrachten Leistungen das Urheberrecht.
- 5.2.: Jede Weitergabe der Ausarbeitungen an Dritte oder jede sonstige Verwertung ist dem Auftraggeber nur mit Zustimmung der compass CONSULTING gestattet. Wird die compass CONSULTING aus einer unberechtigten Weitergabe oder Verwertung der Ausarbeitungen von Dritten in Anspruch genommen, hat sie der Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 5.3.: Die compass CONSULTING und ihr eingesetzter Berater- bzw. Mitarbeiterstab behalten sich das Recht vor, im Rahmen eines Auftrages entwickeltes spezifisches Know-how anderwärtig zu nutzen und zu verwerten.
- 5.4.: Bei Veröffentlichungen der Beratungsergebnisse oder bei öffentlichen Berichten über die Vertragsleistungen ist die compass CONSULTING als Urheber zu nennen.

6. Gewährleistung

- 6.1.: Die compass CONSULTING leistet Gewähr für die Leistungserfüllung lt. Anbot, sofern keine schriftliche Änderung erfolgt.
- 6.2.: Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber binnen 1 Monat ab Auftragsfertigstellung schriftlich geltend gemacht werden.
- 6.3.: Der Auftraggeber hat im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche das Recht, dass die compass CONSULTING binnen angemessener Frist eine Verbesserung vornimmt, widrigenfalls der Auftraggeber eine Preisminderung verlangen kann.

7. Haftungsausschluss

- 7.1.: Die compass CONSULTING (bzw. die von ihr eingesetzten Berater / Mitarbeiter) trifft keinerlei Haftung für die ihr vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen, Daten oder Erhebungsergebnisse, welche sie als Grundlage für die Auftragsbearbeitung heranzieht.
- 7.2.: Die compass CONSULTING übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Auftraggeber oder allfälligen Dritten für Entscheidungen, die auf Basis einer Studie der compass CONSULTING und/oder aufgrund von Beurteilungen, Einschätzungen, Rechenoperationen, abgebildeter Beratermeinung oder anderen Leistungen der compass CONSULTING getroffen werden.
- 7.3.: Die compass CONSULTING schließt die Haftung gegenüber dem Auftraggeber oder allfälligen Dritten für alle leicht fahrlässig zugefügten Schäden aus.

8. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden und vertraulich zu behandeln.

9. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Es gilt in einem solchen Fall automatisch jene gesetzliche Regelung, die dem von den Vertragsparteien Gewünschten am nächsten kommt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1.: Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Schriftform.
- 10.2.: Das Vertragsverhältnis unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird.
- 10.3.: Der Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 10.4.: Eine Abtretung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus dem Auftragsverhältnis bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung der compass CONSULTING.